

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Elektronische Übermittlung an:
Info-subventionen@sem.admin.ch

Bern, 17. September 2024

Reg: sodk 10.2.1.1 / 6

Stellungnahme SODK zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Vorstand SODK hat die Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen zur Kenntnis genommen und äussert sich dazu wie folgt:

a) Anrechnung vorbestehende Subventionsdauer bei Statuswechsel

Der Bund will neu bei einem Statuswechsel die vorbestandene Bezugsdauer der Globalpauschale anrechnen. Mit Schreiben vom 7. August 2024 hat die SODK betreffend GP1b bei Ihnen nochmals eingefordert, dass die Differenz für das Jahr 2023 bei der GP1b – bei welcher eine kostenneutrale Umsetzung das Ziel war – von rund 82 Millionen den Kantonen ausgeglichen werden muss. Dies auch in Verbindung mit der geplanten Anpassung der AsylV2, mit welcher die Kantone rückwärts betrachtet für die Zeitdauer 2008 bis Juli 2024 zusätzlich rund 61 Millionen Franken weniger erhalten würden. Die SODK hält nochmals fest, dass wir ein gewisses Verständnis aufbringen für die angestrebte Verordnungsänderung, wir können aber weiterhin nicht billigen, dass es zweimal zu einer Ablastung auf die Kantone kommt. Wir ersuchen Sie deshalb nochmals höflich, mit uns gemeinsam nach Lösungen zu suchen, wie sich zumindest die einseitige Lastenverschiebung bei der GP1b auf die Kantone innert nützlicher Frist beheben lässt.

b) Grundlage Ausrichtung Nothilfe Schutzstatus S

Die Aufnahme der bereits heute vorkommenden Konstellation für die Ausrichtung der Nothilfepauschale im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S (Nichteintreten auf ein Schutzgesuch, negativer Schutzentscheid und Widerruf) in die AsylV2 ist nachvollziehbar und nicht umstritten. Dies auch aufgrund der Tatsache, dass die Festlegung der Höhe der Nothilfepauschale bei Aufhebung des Schutzstatus S Gegenstand einer separaten Vernehmlassungsvorlage sein wird.

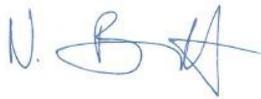
Zu Artikel 20, Abs. 2 bitten wir aus systematischer Sicht zu klären, warum der Statuswechsel von «vorläufigem Schutz» zu «vorläufiger Aufnahme» unter diesem Absatz geregelt wird und nicht auch unter Art. 24, Abs. 4-6 (wobei es inhaltlich wohl keine Auswirkung hat).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Wie gewünscht erhalten Sie unser Schreiben auch als Word (ohne Signaturen).

Freundliche Grüsse

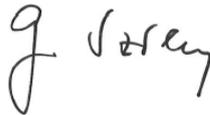
**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy